



Gemeinde Neißeaue

Groß-Krauscha, Neu-Krauscha, Emmerichswalde, Klein-Krauscha,
Kaltwasser, Deschka, Zentendorf, Zodel

Dorfallee 31, 02829 Neißeaue OT Groß-Krauscha

Gemeinde Neißeaue • Dorfallee 31 • 02829 Neißeaue

Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister	Datum: 07.04.2022	Beschlussvorlage-Nr.: 12 / 2022	Status: öffentlich
Bearbeiter: Kämmerei, Frau Wießner	Datum: 24.03.2022		

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Entscheidung
Gemeinderat	07.04.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Beschluss zur Anwendung der Erleichterungsmöglichkeiten bei den Jahresabschlüssen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neißeaue beschließt in seiner Sitzung am 07.04.2022 bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre 2014 bis einschließlich 2020 auf die Bestandteile gemäß Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 SächsGemO zu verzichten.

Sachverhalt:

Mit Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, darf bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis einschließlich dem Jahr 2020 auf die Bestandteile des Anhangs (mit dessen Anlagen) und des Rechenschaftsberichtes (und dessen Angaben zu Bürgermeister, Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie für die Ratsmitglieder) verzichtet werden. So verbleiben lediglich die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Vermögensrechnung als Bestandteile des Jahresabschlusses. Mit Gültigkeit der Sächsischen Gemeindeordnung vom 20.02.2022 ist zur Anwendung der Erleichterung ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Hinweis: In der vorherigen Fassung der Sächsischen Gemeindeordnung, welche in dem Zeitraum vom 30.12.2020 bis 19.02.2022 Gültigkeit hatte, durfte bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis einschließlich dem Jahr 2018 ohne Beschlussfassung ebenfalls auf die Bestandteile des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes verzichtet werden.

Für die Gemeinde Neißeaue sind die Aufstellungen der Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 ausstehend. Zur schnellstmöglichen Erledigung dieser, sollte der Gemeinderat den in der Sächsischen

Gemeindeordnung eingeräumten Ermessensspielraum nutzen und der Anwendung der Erleichterungsmöglichkeiten zustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Gesetzliche Grundlagen:

§ 88 Abs. 5 SächsGemO

Anlage:

Auszug Gesetzestext § 88 SächsGemO